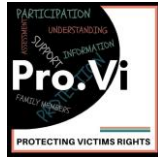




Co-funded by the  
European Union



# **Bericht über Fachaustausche zum Opferschutz am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen des EU-Projektes Pro.Vi. in Schleswig-Holstein**

**CJD Nord**

**Svenja Heinrich**

**Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein**

**Jana Bewersdorff**

**Februar 2021**

Dieser Bericht ist im Rahmen des Projektes Pro.Vi. *Protecting Victims' Rights* entstanden, ko-finanziert durch die Europäischen Kommission - Generaldirektion für Justiz und Verbraucherschutz (JUST-AG2017/JUST-JACC-AG-2017).



Co-funded by the  
European Union



## 1. Einleitung und Danksagung

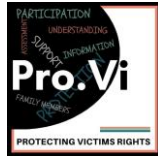
Mit dem Inkrafttreten der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/EU/29 sind die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die Rechte von Opfern im Strafverfahren stärker zu fördern und prozessbeteiligte Berufsgruppen entsprechend fortzubilden. In dem Zeitraum von Oktober 2018 bis Oktober 2020 widmete sich das durch die Generaldirektion für Justiz der Europäischen Kommission ko-finanzierte transnationale Forschungsprojekt „*Pro.Vi. – Protecting Victims’ Rights*“ diesem Anliegen. Die Koordination des Projektes erfolgte durch das italienische psychoanalytische Institut für Sozialforschung IPRS in Rom. Neben dem deutschen Projektpartner CJD Nord waren die West Timosoara University (Rumänien), Consensus (Spanien), die Katholische Universität Porto (Portugal) sowie assoziierte ministerielle Partner in den jeweiligen Mitgliedstaaten an dem Projekt beteiligt. Assoziierter Partner in Deutschland war das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV) in Schleswig-Holstein.

Zielsetzung des Projektes war es zum einen den Stand der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie zu erheben und zum anderen die prozessbeteiligten Berufsgruppen für die Rechte von Opfern in Strafverfahren zu sensibilisieren. Der geografische Schwerpunkt der Projektaktivitäten lag in Schleswig-Holstein. Eine erste Erhebungsphase mündete schließlich in einer interdisziplinären Fachaustauschreihe mit dem Titel „*Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie: Im Spannungsfeld zwischen Förderung der Opferrechte und Anforderungen des Strafverfahrens am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung*“ in den 4 Landgerichtsbezirken Lübeck, Kiel, Flensburg und Itzehoe zwischen Februar und Oktober 2020. An den Fachaustauschen selbst nahmen über 100 Fachkräfte aus den Bereichen Ministerium, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Richterschaft, Polizei, psychosoziale Prozessbegleitung und Opferschutz teil. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Akteur\*innen durch vorbereitende und flankierende Veranstaltungen sowie durch ein transnationales Projekttreffen im Rathaus von Lübeck im Dezember 2019 erreicht.

Die erfolgreiche Konzeption und Umsetzung des Projektes wurde ermöglicht durch das Interesse, das Engagement und das hohe Maß an Fachlichkeit der beteiligten Akteur\*innen in Schleswig-Holstein. Ein ganz besonderer Dank für ihre Unterstützung geht dabei an den assoziierten Projektpartner, das MJEV, mit Jo Tein und Jana Bewersdorff, die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein Ulrike Stahlmann-Liebelt, die Fortbildungsleiterin Martina Görschen-Weller des Oberlandesgerichts in Schleswig, die Präsidien der Amts- und Landgerichte, die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig mit Wiebke Hoffelner und Lars Grönwoldt, die Staatsanwaltschaft Lübeck mit Ralph Döpfer und Bettina von Holdt, die Staatsanwaltschaft Kiel mit Birgit Hess und Dr. Achim Hackethal, die Staatsanwaltschaft Flensburg mit Dr. Stefanie Gropp, die Staatsanwaltschaft Itzehoe mit Dr.



Co-funded by the  
European Union



Jonna Ziemer, die Landespolizei und ihre Fortbildungsabteilung mit Franziska Fiolka, die psychosozialen Prozessbegleiter\*innen Stefanie Böttcher, Sabine Schmidt, Marlena Beckmann, Kirsten Reibisch, Andrea Langmaack, Hanna Falk, Mathias Pliesch, Dr. Iris Stahlke als wissenschaftliche Begleitung, Rechtsanwältin Kerstin Bartsch, den Weißen Ring und die Rechtsanwalts- und Notarkammer Schleswig-Holstein.

## 2. Projektüberblick: Bedarfserhebung und Capacity-Building

Die Umsetzung der EU- Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU erfolgte in Deutschland maßgeblich durch das 3. Opferrechtsreformgesetz von 2015. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) konstatierte einen Umsetzungsbedarf nur in Teilbereichen, insbesondere bei den Verfahrens- und Informationsrechten.<sup>1</sup> Die Anpassungen in der Strafprozessordnung durch §§ 406 g ff. ließen manche dennoch von einem „Labyrinth des Opferschutzes“<sup>2</sup> sprechen.

Die wohl weitreichendste Gesetzesänderung erfolgte durch die Einführung der in § 406g StPO verankerten psychosozialen Prozessbegleitung als eine „besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung.“<sup>3</sup> Während das Gesetz zur psychosozialen Prozessbegleitung (PsychPbG) auf Bundesebene erst am 1. Januar 2017 in Kraft trat, kann Schleswig-Holstein bereits auf langjährige Erfahrungen mit der vom Justizministerium finanzierten Zeug\*innenbegleitung zurückblicken.<sup>4</sup> Ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt der Projektaktivitäten lag daher auf dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung und den Implikationen durch die neue Gesetzgebung.

Damit die in der Richtlinie verankerten Opferrechte ihre Umsetzung auch in der gerichtlichen Praxis in den Mitgliedstaaten finden, betont Art. 25 der EU-Opferschutzrichtlinie die Notwendigkeit der Schulung von verfahrensbeteiligten Berufsgruppen, die im Kontakt mit Opfern stehen:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern*

<sup>1</sup>Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2016): Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU, [https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht\\_BundLaender\\_AG.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.html)

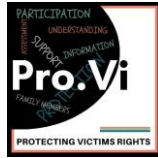
<sup>2</sup> Kett-Straub, Gabriele (2017): Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, ZIS 6/2017: 341-347.

<sup>3</sup> § 2 (PsychPbG)

<sup>4</sup> Stahlmann-Liebelt, Ulrike, Stephanie Gropp (2016): *Psychosoziale Prozessbegleitung – vom Pionier in Schleswig-Holstein zum Bundesgesetz*, in: Justizministerialblatt Schleswig-Holstein, Dezember 2016: 439-444.



Co-funded by the  
European Union



*angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.“*

In Anlehnung an diese Vorgabe der Opferschutzrichtlinie wurde in dem Projekt Pro.Vi. das sog. capacity-building<sup>5</sup> in drei Phasen entwickelt: Bedarfserhebung – Expert\*innengremium – Fachaustauschreihe.

### Bedarfserhebung – Interviews mit Expert\*innen und Betroffenen

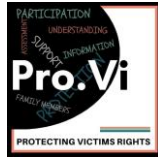
Als Grundlage für das *capacity-building* galt es zunächst, die jeweiligen gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie in den beteiligten Mitgliedstaaten zu erheben. Darüber hinaus wurden sowohl Vertreter\*innen der prozessbeteiligten Berufsgruppen als auch Verletzte zu ihrer Einschätzung der Umsetzung der Opferschutzrechte im Strafverfahren befragt. Die Interviews orientierten sich an den in der Graphik aufgezeigten 6 Opferschutzbereichen: das Recht auf Schutz und individuelle Begutachtung, das Recht auf Verständigung, das Recht auf Teilnahme am Verfahren, das Recht auf Information, die Rechte von Familienmitgliedern von Opfern und das Recht auf Unterstützung. Insgesamt wurden 22 Interviews mit 26 Fachkräften/Expert\*innen in Schleswig-Holstein und bundesweit mit Fachkräften aus den Bereichen der Gerichtsbarkeit, Polizei, Anwaltschaft, haupt- und ehrenamtlicher Opferhilfe sowie der psychosozialen Prozessbegleitung geführt. Zudem wurden 8 Betroffene von sexualisierter Gewalt, Körperverletzung, häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Kindheit zu der Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung befragt. Der Zugang zu den Betroffenen war erwartungsgemäß schwieriger als zu den prozessbeteiligten Berufsgruppen. Kontakte wurden teilweise durch die psychosoziale Prozessbegleitung hergestellt. Aufgrund der relativ geringen Anzahl der qualitativen Interviews kann keine Repräsentativität beansprucht werden – es ließen sich



<sup>5</sup> Dieser im EU-Kontext häufig verwendete Ansatz unterscheidet sich von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Kompetenzerweiterung des einzelnen im Fokus haben. Capacity-building hingegen bezieht sich auf das Lernen voneinander, auf das Erkennen der Ressourcen und der Expertise des Gegenübers, auf die Identifikation gemeinsamer Zielsetzungen, um die Wirkungskraft eines Netzwerks an Akteuren zu stärken und eine Organisationsentwicklung aller beteiligten Systeme zu fördern.



Co-funded by the  
European Union



jedoch eine Reihe von Schulungs- und Unterstützungsbedarfen von Fachkräften identifizieren.

### Expert\*innengremium – inhaltliche Begleitung in Konzeption und Durchführung

Parallel zur Durchführung der Interviews wurde ein interdisziplinäres Expert\*innengremium einberufen, das die Konzeption und Durchführung der Fachaustauschreihe inhaltlich begleitete. Teilnehmende waren Vertreter\*innen aus folgenden Institutionen mit einer möglichst landesweiten Perspektive: MJEV, Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, Wissenschaft, Polizei, Staatsanwaltschaft Flensburg, Fortbildungsleitung Oberlandesgericht, LAG Sprecherin psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklage, Weißer Ring. Das Gremium tagte an vier Terminen während der Projektlaufzeit und sorgte neben der inhaltlichen Unterstützung für den Zugang zu Teilnehmenden und die Verbreitung der Ergebnisse.

### Capacity-Building: Fachaustausche mit prozessbeteiligten Berufsgruppen

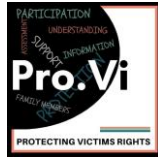
Ein zentrales Anliegen der Interviewpartner\*innen bestand in der interdisziplinären Kooperation und Vernetzung im Hinblick auf die Förderung der Opferrechte. Entsprechend wurde dieser Aspekt zu einer Grundlage der Fachaustauschreihe. Gemeinsam mit dem Expert\*innengremium wurde beschlossen, dass eine interprofessionelle Vernetzung am effektivsten in den einzelnen Landgerichtsbezirken umzusetzen ist, so dass insgesamt 4 halbtägige Fachaustausche in Lübeck, Kiel und Flensburg und Itzehoe mit dem Titel „Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie: Im Spannungsfeld zwischen Förderung der Opferrechte und Anforderungen des Strafverfahrens am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung“ mit folgender Tagesordnung geplant wurden:

#### TAGESORDNUNG

- |                   |  |
|-------------------|--|
| <b>9:00 Uhr:</b>  | Begrüßung und Vorstellung ( <i>Grußworte der gastgebenden Behörde</i> )  |
| <b>9:15 Uhr:</b>  | Gesetzlicher Rahmen der neueren Opferschutzgesetzgebung im Überblick (u.a. §§ 406g ff. StPO) und konkrete Umsetzung ( <i>zuständige Staatsanwaltschaft, Rechtsanwält(in)</i> ) |
| <b>09:45 Uhr:</b> | Vorstellung Interviewergebnisse mit Betroffenen und Fachkräften im Rahmen des EU-Projekt Pro.Vi. Protecting Victims' Rights  |
| <b>10:15 Uhr:</b> | Kaffeepause  |
| <b>10:30 Uhr:</b> | Vorstellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk - Rahmenbedingungen und Fallbeispiele ( <i>zuständige Prozessbegleiter*innen</i> )                      |
| <b>11:30 Uhr:</b> | Interdisziplinärer Austausch und Handlungsperspektiven   |
| <b>12:30 Uhr</b>  | Ende der Veranstaltung   |



Co-funded by the  
European Union



Nach einem Überblick über die neueren gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Opferschutzes wurden den Teilnehmenden eine Zusammenfassung der Interviewergebnisse vorgestellt. Die darauf folgenden Praxisbeispiele der Fachkräfte der psychosozialen Prozessbegleitung gewährten Einblicke aus „erster Hand“. Daran anschließend brachten die Teilnehmenden ihre Erfahrungen, Wünsche und Kritik bezüglich des Angebotes der psychosozialen Prozessbegleitung ein. Es gab Raum, um Herausforderungen in der Umsetzung der Opferrechte aus Sicht der jeweiligen beruflichen Praxis zu diskutieren und damit auch das gegenseitige Rollenverständnis zu fördern. Aus der abschließenden Diskussion wurden Handlungsperspektiven für die jeweiligen Landgerichtsbezirke abgeleitet.

## 2. Interdisziplinäre Fachaustausche in vier Landgerichtsbezirken

Die Fachaustauschreihe begann im Februar 2020 in Lübeck und Kiel in Präsenz. Aufgrund der Covid-19 Pandemie mussten die Fachaustausche in Flensburg und Itzehoe vertagt werden. Die Teilnehmenden sprachen sich für Veranstaltungen in Präsenz aus, die folglich mit begrenzten Teilnehmendenzahlen und unter Einhaltung der Hygienevorschriften ab August 2020 durchgeführt wurden. Trotz der verschärften Auflagen besuchten rund 100 Vertreter\*innen der prozessbeteiligten Berufsgruppen die Fachaustausche:

| LG Bezirk | Ort  | Datum      | TN | Berufsgruppen   |
|-----------|--|------------|----|---|
| Lübeck    | Staatsanwaltschaft   | 19.02.2020 | 32 | Staatsanwaltschaft: 10,<br>Anwaltschaft: 6, Weißer Ring: 4,<br>Frauennotruf: 3,<br>Kinderschutzzentrum: 2, Polizei: 2,<br>Amtsgericht: 1, Justizministerium:<br>1, Frauenhaus: 1, CJD Nord: 2 |
| Kiel      | Ministerium für<br>Justiz, Europa und<br>Verbraucherschutz | 27.02.2020 | 14 | Anwaltschaft: 4,<br>Staatsanwaltschaft: 3,<br>Frauennotruf/Frauenzimmer: 2,<br>Richterschaft: 1, Polizei: 1,<br>Justizministerium: 1, CJD Nord: 2   |
| Flensburg | Landgericht<br>Flensburg                                   | 20.08.2020 | 22 | Staatsanwaltschaft: 8, Polizei 3,<br>Anwaltschaft: 3, Richterschaft: 2,<br>Wagemut: 2, Weißer Ring: 1,<br>Justizministerium: 1, CJD Nord: 2   |
| Itzehoe   | Polizeidirektion<br>Itzehoe                                | 28.09.2020 | 29 | Staatsanwaltschaft: 8, Polizei: 8,<br>Frauenzimmer/pro familia: 3,<br>Gerichtshilfe: 2, Anwaltschaft: 2,<br>Weißer Ring: 2, Landgericht: 1,<br>Justizministerium: 1; CJD Nord: 2              |



Co-funded by the  
European Union



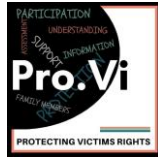
### Gelingensfaktoren und Herausforderungen:

- **Geographische Ausrichtung:** Zur Optimierung der lokalen Vernetzung der prozessbeteiligten Berufsgruppen, der Sensibilisierung für das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung und der Formulierung von Handlungsempfehlungen erwies sich ein regionaler Fokus auf Landgerichtsbezirksebene – im Gegensatz zu einem landesweiten Fokus – als zielführend.
- **Teilnehmendenzusammensetzung:** Zielführend war auch die interdisziplinäre Zusammensetzung der Teilnehmenden und die Einbindung sowohl der Leitungs- als auch der Mitarbeitenebene. Der persönliche und fachliche Austausch zwischen den verschiedenen Professionen und Institutionen trug zur Förderung des gegenseitigen Rollenverständnisses bei. Die Teilnahme der Leitungsebene sorgte für Perspektiven der Verstetigung.
- **Einladungen:** Bei der Durchführung der Fachaustausche zu bedenken war die Frage nach der einladenden Institution. Die „Schirmherrschaft“ des Projektes durch das MJEV stellte sich als förderlich heraus und erhöhte die Verbindlichkeit der Veranstaltung. Die Einladungen wurden unter Berücksichtigung der behördlichen Hierarchien aus der jeweils obersten Ebene in die Fläche verteilt.<sup>6</sup>
- **Sicherung der Zugänge:** Die Zugänge zu den Teilnehmenden wurden zum einen durch Interviewpartner\*innen und zum anderen durch die Mitglieder des Expert\*innengremiums erleichtert. Trotz der notwendigen Beachtung von Hierarchien bei der Einladungsversendung erwiesen sich parallel dazu auch bestehende persönliche Kontakte in der Akquise als hilfreich.
- **Zielgruppenerreichung:** Wie sich aus den oben genannten Teilnehmendenzahlen ableiten lässt, war die am stärksten vertretene Gruppe die der Staatsanwält\*innen, gefolgt von Anwaltschaft, Polizei und Opferschutzvertreter\*innen. Am schwierigsten zu erreichen waren die Richter\*innen als eine wesentliche Berufsgruppe in der interdisziplinären Förderung der Opferrechte.

<sup>6</sup> Die Staatsanwaltschaften wurden kontaktiert über die Leitenden Oberstaatsanwält\*innen parallel wurde die Generalstaatsanwaltschaft kontaktiert, die Gerichte wurden über die Amts- und Landgerichtspräsident\*innen und zuständigen Fortbildungsleiter\*innen kontaktiert, darüber hinaus wurden Einladungen über die regionalen Bezirkskriminaldirektionen, die Rechtsanwaltskammer, das Landesbüro des Weißen Rings sowie an die Prozessbegleiter\*innen versandt.



Co-funded by the  
European Union



**Inhaltliche Konzeption:** Auch in der inhaltlichen Konzeption hat sich die Kombination von Inputs aus verschiedenen Disziplinen (Recht, Soziologie, Sozialpädagogik/Opferschutz) bewährt. Entscheidend war ein ausreichendes Zeitfenster für die Diskussion und die Formulierung von Handlungsempfehlungen.

- **Koordination und Akquise/Netzwerkarbeit:** Im Kontext des Pro.Vi.-Projektes wurde die Koordination der Veranstaltungen im Wesentlichen von dem Projektpartner CJD Nord übernommen. Die Mitwirkung des MJEV gewährleistete dabei die personellen und logistischen Zugänge. Die Planung und Durchführung war mit einem gewissen organisatorischen Aufwand und intensiver Netzwerkarbeit verbunden, die bei zukünftigen Veranstaltungen berücksichtigt werden sollten.

### 3. Die psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein

Kernpunkte der Prozessbegleitung sind die Betreuung, psychosoziale Unterstützung und Informationsvermittlung an Opferzeug\*innen durch qualifizierte Fachkräfte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die psychosoziale Prozessbegleitung zielt darauf ab, den Stress und die Ängste von minderjährigen und schutzbedürftigen erwachsenen Opfern im Rahmen von Strafverfahren zu verringern und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Aus Sicht der Justiz birgt sie auch das Potential, die Aussagefähigkeit von Opferzeug\*innen vor Gericht zu stärken – wenn auch nur indirekt.<sup>7</sup> Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen den Anforderungen des Rechtssystems und den Bedürfnissen der Opfer dar. Zu ihren Grundprinzipien gehören daher die Neutralität der ausgebildeten Fachkräfte und die Trennung zwischen *Beratung* und *Begleitung*.<sup>8</sup>

---

*„Die ersten beiden (Opferzeuginnen) sind ohne Begleitung, ohne Anwalt ohne alles gekommen, die erste hat auch im Prozess durchgehend geweint und ist da zusammengebrochen und alles. Da sieht man, weil sie nicht vorbereitet wurde, sie hatte keinen an ihrer Seite. Dass Frau X da an meiner Seite saß, das war extrem stark. Sie saß zwischen dem Angeklagten und mir und das war toll, weil ich habe*

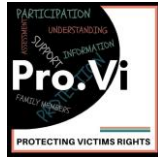
<sup>7</sup> Wenske, Marc(2017): *Der Psychosoziale Prozessbegleiter (§ 406g StPO) – ein Prozessgehilfe sui generis*, in: Juristische Rundschau, 2017 (9), 457-466.

<sup>8</sup> Fastie, Frieda (2016): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Vom Anliegen zum Anspruch*, in: Jutta Elz (Hg.) (2016): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*. Kriminologische Zentralstelle, Band 7: 17-35.





Co-funded by the  
European Union



*ihn nicht einmal angucken müssen. Es hilft den Richtern nicht, wenn man da nur weint und nichts so richtig sagen kann, dass es viel Kraft kostet, aber dass man - wenn man eine Person dabei hat - die Kraft auch eher aufbringen kann, als wenn man es ganz allein macht.<sup>9</sup>*

Die folgende Übersicht verdeutlicht den landesweiten Anstieg der Fallzahlen der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein. Die richterlichen Beordnungen haben sich seit 2017 fast verdreifacht, die der Freiwilligen Leistungen nahezu verdoppelt. Damit liegen die Gesamtzahlen für Schleswig-Holstein für das Jahr 2019 bei 285. Für das Jahr 2020 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.<sup>10</sup> Auch im bundesweiten Vergleich liegt Schleswig-Holstein damit weit oben.<sup>11</sup>

| Jahr | Beordnungen | Freiwillige Leistungen | Gesamt |
|------|-------------|------------------------|--------|
| 2017 | 72          | 38                     | 110    |
| 2018 | 116         | 58                     | 178    |
| 2019 | 210         | 75                     | 285    |

Trotz des allgemeinen Anstiegs der Zahlen lassen sich jedoch Unterschiede zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken beobachten, wie in der folgenden Übersicht verdeutlicht wird. Während die höchsten Zahlen in Kiel und Flensburg zu verzeichnen waren, sind die Zahlen in den Landgerichtsbezirken Lübeck und Itzehoe weitaus niedriger. In Itzehoe ließen sich die niedrigen Zahlen vornehmlich mit personellen Engpässen erklären. Seit Juni 2020 gab es mit Ausnahme einer Fachkraft mit einem kleinen Stundenanteil und regional begrenztem Wirkungskreis und einer Honorarkraft mit eingeschränkten Kapazitäten keine für den Landgerichtsbezirk zuständige Prozessbegleitung. Unsicherheiten seitens der Gerichte führten zu weniger Beordnungen und insbesondere zu weniger Inanspruchnahme von Freiwilligen Leistungen. In Lübeck wurde konstatiert, dass die psychosoziale Prozessbegleitung „noch nicht so präsent“ sei. Auch wurden hier allgemeine Vorbehalte bezüglich des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung und Unsicherheiten mit Blick auf die Trennung von Begleitung und Beratung geäußert. Die vergleichsweise hohen Zahlen in Flensburg und Kiel lassen sich insbesondere auf das Engagement einzelner Akteur\*innen der Staatsanwaltschaften und der Prozessbegleitungen in den beiden Landgerichtsbezirken

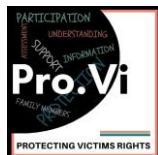
<sup>9</sup> Interview am 17.06.2019 mit Betroffener von Sexualstraftat

<sup>10</sup> Die hier genannten Zahlen wurden durch das MJEV gemäß der Rückmeldung durch die Freien Träger erhoben. Für 2020 liegen dem MJEV die Zahlen noch nicht vor, da der Berichtszeitraum für Träger bis März 2021 läuft.

<sup>11</sup> Mit einer Erfassung der bundesweiten Fallzahlen durch Ermittlung der gerichtlichen Beordnungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren befasst sich derzeit der Statistikrat.



Co-funded by the  
European Union



zurückführen. Entsprechend ging es in den Fachaustauschen in Landgerichtsbezirken mit höheren Fallzahlen fast ausschließlich um die Optimierung von Abläufen, während in den anderen Landgerichtsbezirken auch grundsätzliche Themen erörtert wurden.

| LG Bezirk | Zugang                 | 2018 | 2019 |
|-----------|------------------------|------|------|
| Kiel      | Beordnungen            | 38   | 99   |
|           | Freiwillige Leistungen | 19   | 21   |
| Lübeck    | Beordnungen            | 11   | 13   |
|           | Freiwillige Leistungen | 19   | 25   |
| Itzehoe   | Beordnungen            | 21   | 14   |
|           | Freiwillige Leistungen | 3    | 8    |
| Flensburg | Beordnungen            | 34   | 75   |
|           | Freiwillige Leistungen | 11   | 17   |

Neben der Variation der Fallzahlen zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken ist auch die unterschiedliche Verteilung der Beordnungen nach Delikten und Zielgruppen hervorzuheben. So ist eine deutliche Konzentration der Beordnungen in dem Deliktsbereich der Sexualstraftaten (über 90%) zu verzeichnen. Bei anderen beordnungsfähigen Delikten, wie Raub, wurde dagegen kaum beigeordnet.<sup>12</sup> Auffällig ist auch der geringe Anteil an männlichen Zeugen von unter 10%, die eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nahmen – ein Umstand, der sich nicht mit dem tatsächlichen Anteil männlicher Opfer von schweren Straftaten deckt.<sup>13</sup> Hervorzuheben ist darüber hinaus die schwerpunktmäßige Zuweisung zur psychosozialen Prozessbegleitung durch die Justiz. Während Zuweisungen auch über Opferschutzeinrichtungen und die Nebenklage erfolgen, sind die Zuweisungszahlen durch die Polizei deutlich geringer, was allerdings auch dadurch erklärlich sein könnte, dass Zuweisungen durch die Polizei initiiert aber nicht erfasst werden.

#### 4. Handlungsempfehlungen – Opferschutz und psychosoziale Prozessbegleitung

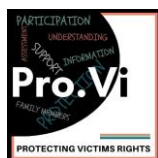
Basierend auf den oben genannten Entwicklungen in den einzelnen Landgerichtsbezirken formulierten die Teilnehmenden der Fachaustausche sowie die Mitglieder des Expert\*innengremiums die im Folgenden erläuterten Handlungsempfehlungen. Während ein inhaltlicher Schwerpunkt auf der psychosozialen Prozessbegleitung lag, betrafen diese

<sup>12</sup> Zur Einordnung und Vergleichbarkeit der Zahlen regte die Staatsanwaltschaft Flensburg an, die Beordnungszahlen für die psychosoziale Prozessbegleitung für einzelne Delikte ins Verhältnis zur aktuellen Strafverfolgungsstatistik zu setzen, um den prozentuellen Anteil der Straftaten in den einzelnen Bereichen zu ermitteln.

<sup>13</sup> Im Berichtsjahr 2019 wurden 1.013.048 Opfer in der PKS gezählt (-1,2 Prozent), davon 603.080 männliche (-1,3 Prozent) und 409.968 weibliche Opfer (-1,0 Prozent), in: Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Ausgewählte Zahlen im Überblick.



Co-funded by the  
European Union



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Justiz, Europa  
und Verbraucherschutz

Empfehlungen auch die allgemeine Förderung der Opferrechte und –unterstützung auf Landesebene.

### Optimierung des Erstkontakts (mit der Polizei)

Der Polizei kommt eine wichtige Schlüsselrolle in der Vermittlung von Opferrechten zu. So werden bereits im Ermittlungsverfahren wichtige Weichen für die Wahrnehmung der Opferrechte und den weiteren Umgang mit dem Strafverfahren gestellt.

---

*„Man hat als Polizei erkannt, dass Opfer nicht nur ein Beweismittel sind, sondern auch Individuen mit denen man individuell korrekt und empathisch umgehen muss, damit die Arbeit einen nachhaltigen Effekt erfährt...Opferzeugen haben wahnsinnig viele Fragen. Das Ermittlungsverfahren ist nicht dazu vorgesehen, diese Fragen der Opfer zu beantworten, das ist leider so. Aber wir müssen uns bewusst machen, dass Menschen diese Fragen haben. Wenn wir das von Anfang an tun, ist das leichter. Viele Fragen werden offen bleiben...“<sup>14</sup>*

---



---

*„...aber bei der Polizei habe ich mich ganz, ganz schlimm danach gefühlt, ich habe mich gefühlt als wär ich der Täter gewesen...Da hat man sich selber eher danach noch Vorwürfe gemacht und sich gefragt, hab ich das jetzt alles richtig gemacht? Hab ich jetzt überreagiert? War das alles gar nicht schlimm? Und natürlich war die Tat schlimm. Aber da musste ich ein paar Sitzungen bei der Psychologin nutzen, um erst mal über diese Befragung hinwegzukommen.“<sup>15</sup>*

---

Im Erstkontakt gilt es, die Inhalte des umfangreichen Opfermerkblatts zielgerichtet und passgenau zu vermitteln und eine Überforderung zu vermeiden – zu einem Zeitpunkt, an dem Opferzeugen in der Regel wenig aufnahmefähig sind. Zudem haben Opfer unterschiedliche Bedürfnisse, die es zu erkennen gilt.<sup>16</sup> Eine Einschätzung darüber, welche Informationen für die geschädigte Person relevant sind, erfordert fundierte Kenntnisse sowohl der Opferrechte als auch der unterstützenden Beratungsangebote. Gerade unter neueren Kolleg\*innen bestünden jedoch teilweise Unsicherheiten in der Aufklärung über die Opferrechte und die Befürchtung, eine „Zusage ins Blaue“ zu machen etwa auf die Aussicht

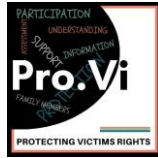
<sup>14</sup> Interview mit Opferschutzbeauftragten der Polizei am 02.04.2019

<sup>15</sup> Interview mit Betroffener von sexueller Nötigung am 17.06.2019.

<sup>16</sup> Die „Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse“ wird auch in Art. 22 der Opferschutzrichtlinie hervorgehoben.



Co-funded by the  
European Union



auf eine psychosoziale Prozessbegleitung. In den Fachaustauschen wurden daher folgende Handlungsempfehlungen formuliert<sup>1718</sup>:

- ⇒ **Stärkere Sensibilisierung für Opferrechte** in der polizeilichen Aus- und Fortbildung (Fn.17)
- ⇒ Schulung über die **Voraussetzungen und anspruchsberechtigten Delikte** für die **psychosoziale Prozessbegleitung**
- ⇒ Förderung der **Netzwerkarbeit** der Polizei zur Optimierung der **Verweise an geeignete Beratungsangebote**
- ⇒ Ernennung einer/s **Ansprechpartner\*in für Opferschutz** bei der Polizei
- ⇒ **Unterstützung** und Informationsvermittlung **auch nach Erstkontakt in Einzelfällen**
- ⇒ **Informationsbroschüre über psychosoziale Prozessbegleitung speziell für Kinder** zur Verwendung durch die Polizei (Fn. 18)

### Sensibilisierung für das Deliktpektrum der psychosozialen Prozessbegleitung

Die für die psychosoziale Prozessbegleitung in Betracht kommenden Straftaten sind in § 397a StPO festgelegt. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, die psychosoziale Prozessbegleitung für anspruchsberechtigte Zielgruppen nach entsprechender Antragstellung in die Wege zu leiten. Während die Prozessbegleitung in Fällen sexualisierter Gewalt seit 2017 zunehmend beigeordnet wird, sind für andere Arten von beiordnungsfähigen Gewaltverbrechen wie Raub und (versuchtem) Totschlag kaum Beiordnungen zu verzeichnen. Bei den prozessbeteiligten Berufsgruppen sollte daher das Bewusstsein dafür gestärkt werden, dass Opfer dieses breiteren Spektrums von Straftaten einen rechtlichen Anspruch auf Prozessbegleitung haben<sup>19</sup>:

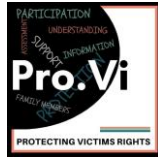
<sup>17</sup> Hervorzuheben ist hier die „Qualitätsoffensive“ in Kooperation zwischen Staatsanwaltschaften und der Polizei.

<sup>18</sup> Eine kindgerechte Aufarbeitung des Themas erfolgt in: *Anna und Jan gehen vor Gericht. Ein Kinderbuch zur Psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten (2016)* [https://www.violetta-hannover.de/sites/default/files/veroeffentlichungen/2016\\_Download\\_Anna%2BJan\\_Buch\\_0.pdf](https://www.violetta-hannover.de/sites/default/files/veroeffentlichungen/2016_Download_Anna%2BJan_Buch_0.pdf)

<sup>19</sup> Die Staatsanwaltschaft Kiel hat bereits eine feste Ansprechperson ernannt



Co-funded by the  
European Union



- ⇒ **Etablierung von Mechanismen** bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Förderung der **Berücksichtigung aller anspruchsberechtigten Delikte** (z.B. Checklisten)
- ⇒ **Ansprechperson** für die psychosoziale Prozessbegleitung innerhalb der Staatsanwaltschaften (Fn. 19)
- ⇒ **Erweiterung von Netzwerktreffen** zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Sexualdezernaten bei der Polizei um weitere Kommissariate
- ⇒ Verstärkte **Aufmerksamkeit** für folgende **Zielgruppen**: Senioren, Männer, Menschen mit Beeinträchtigungen
- ⇒ Ausbildung von **männlichen Prozessbegleitern** und von Fachkräften mit Zugang zu **anderen Opfergruppen**

### Sensibilisierung für die Freiwilligen Leistungen des Justizministeriums

Während die psychosoziale Prozessbegleitung im Bundesgebiet erst seit 2017 gesetzlich verankert ist, fördert Schleswig-Holstein die Zeugenbegleitung bereits seit 1996. Diese finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen durch das MJEV wird weiterhin aufrechterhalten für bestimmte Fälle, in denen nach alter Rechtslage eine Prozessbegleitung finanziert worden wäre, während dies nach neuer Rechtslage nicht mehr möglich ist.<sup>20</sup> So werden in Schleswig-Holstein über die bundesgesetzliche Ebene hinausgehend auch schutzbedürftige Verletzte in Fällen von häuslicher Gewalt und Nachstellung gefördert, für die eine Beordnung gemäß StPO bisher regelmäßig nicht möglich ist, jedoch von Opferschutzverbänden auch bundesweit gefordert wird.<sup>21</sup> Außerdem werden nach einer Einzelfallprüfung auch sog. Härtefälle gefördert, sowie schutzbedürftige Angehörige unterstützt. Letztere sind, mit Ausnahme von Angehörigen von Tötungsdelikten, gemäß der Bundesgesetzgebung nicht anspruchsberechtigt.<sup>22</sup>

Zwar sind seit der bundesgesetzlichen Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung auch die Fallzahlen im Bereich der Freiwilligen Leistungen gestiegen, dennoch haben die Fachaustausche gezeigt, dass die Möglichkeit der Förderung durch das MJEV nur bedingt bekannt ist. Der Erkenntnisgewinn über diese Fördermöglichkeit wurde von allen Seiten begrüßt. In den Fachaustauschen wurde daher Folgendes empfohlen:

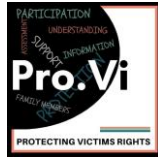
<sup>20</sup> Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021; Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019; 14. Januar 2019, S. 28.

<sup>21</sup> Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2020): Psychosoziale Prozessbegleitung, Bericht an den Normenkontrollrat, Beteiligung der Verbände, Juli 2020.

<sup>22</sup> Damit steht die Förderrichtlinie im Einklang mit Art. 8 der Opferschutzrichtlinie, die auch Familienmitgliedern das Recht auf Zugang zu Opferunterstützung einräumt.



Co-funded by the  
European Union



Sensibilisierung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Polizei durch  
**interdisziplinäre Fachaustausche** in den Landgerichtsbezirken

- für die Freiwilligen **Leistungen** und die **anspruchsberechtigten Delikte**

### Förderung der Umsetzung der richterlichen Videovernehmung (§58a StPO)

Mit Blick auf die Förderung der Opferrechte wurde in den Fachaustauschen auch die Umsetzung der richterlichen Videovernehmung nach § 58a StPO diskutiert. Mit Ausnahme von Flensburg wurden für alle Landgerichtsbezirke Hürden in der Umsetzung der richterlichen Videovernehmung benannt. Es fehle an Räumlichkeiten, technischen Voraussetzungen und der Qualifizierung der vernehmenden Richter\*innen. Aus anwaltlicher Sicht bestünden vor diesem Hintergrund Unsicherheiten darüber, ob einer Klientin zu einer richterlichen Videovernehmung geraten werden solle, da es aufgrund technischer oder personeller Mängel in der Vergangenheit wiederholt zu Folgeproblemen gekommen sei, wie der Erforderlichkeit einer zweiten (Video-)Vernehmung und somit einer doppelten Belastung.

Zu Bedenken gegeben wurde auch der hohe zeitliche und personelle Mehraufwand für alle beteiligten Berufsgruppen (Richterschaft, (Staats-)anwaltschaft, Prozessbegleitung), die sich nicht nur auf die Hauptverhandlung sondern auch auf die Videovernehmung vorbereiten müssten.<sup>23</sup>

- ⇒ **Schulungsangebote für Richter\*innen** für die Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen (Fn. 23)
- ⇒ **Begleitende Kolloquiumreihe** für den Austausch zwischen Ermittlungsrichter\*innen und Strafkammermitgliedern
- ⇒ **Einbeziehung der Prozessbegleitung** in Schulungsangebote
- ⇒ Ausbau der **technischen Infrastruktur** zur Umsetzung der Vernehmung
- ⇒ **Zusätzliche Zeitkontingente** für durchführende Richter\*innen und Staatsanwalt\*innen
- ⇒ **Spezialisierung von Richter\*innen** auf richterliche Videovernehmung

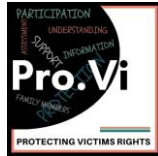
### Klärung der Parameter der besonderen Schutzbedürftigkeit

Die psychosoziale Prozessbegleitung zielt darauf ab, die am stärksten gefährdeten Opfer in Strafverfahren zu unterstützen, darunter Minderjährige und besonders schutzbedürftige

<sup>23</sup> Zu näheren Ausführungen siehe PPT von Dr. Damla Schenke „Erste Erfahrungen mit der richterlichen Videovernehmung“; Vortrag im Rahmen des Fachaustausches am 20.08.2020 in Flensburg.



Co-funded by the  
European Union



Erwachsene. Diese Zielsetzung entspricht Art. 22 der Richtlinie 2012/29/EU, in dem die Notwendigkeit einer individuellen Begutachtung zur Ermittlung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Geschädigten dargelegt wird. Im Zuge der Interviews konstatierten Prozessbegleiter\*innen jedoch eine gewisse „Grauzone“ im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit, deren Feststellung aufgrund des unbestimmtes Rechtsbegriffs in das Ermessen des jeweiligen Richters oder der jeweiligen Richterin fällt, wobei sich eine uneinheitliche Praxis ausgebildet habe. Die an einigen Stellen geforderten Nachweispflichten mit Hilfe von Gutachten und Attesten stellten für Opfer häufig eine zusätzliche Belastung dar.

Auch von den an den Fachaustauschen teilnehmenden Jurist\*innen wurde teilweise Unwissen und oftmals Unsicherheit im Umgang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Schutzbedürftigkeit geäußert <sup>24</sup>:

- ⇒ **Fallgruppenbasierter Austausch** zwischen den prozessbeteiligten Berufsgruppen über die Voraussetzungen der Schutzbedürftigkeit einer/s Verletzten im Regelfall
- ⇒ **Förderung der allgemeinen Sachkenntnis** zum Thema Schutzbedürftigkeit (welche Kriterien muss ein Antrag benennen/erfüllen?) => Erhöhung der Rechtssicherheit

### Optimierung der Informationsvermittlung – an Geschädigte und an die Prozessbegleitung

Die effektive Unterstützung von Opferzeugen durch die psychosoziale Prozessbegleitung basiert auf einer konstruktiven Zusammenarbeit und Informationsvermittlung zwischen den prozessbeteiligten Berufsgruppen. Insbesondere Informationen über Verhandlungstermine, Terminänderungen, Verfahrenseinstellungen und den Verfahrensausgang sind zentral für die zielführende und rechtzeitige Begleitung der Betroffenen.<sup>25</sup>

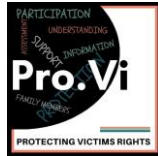
*„Der Staatsanwalt hat mir ja geraten an das Gericht zu schreiben. Es war ja öffentlich. Erst mal habe ich eine Eingangsbestätigung gekriegt und dann habe ich ein Schreiben gekriegt, dass sie mir keine Auskunft geben können, weil das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das war im Dezember 2018. Und ja, ich habe nichts wieder gehört...Die Prozessbegleiterin kriegte da irgendwie beim*

<sup>24</sup> Auf Bundesebene fordern einige Opferinteressenvertreter\*innen die Aufhebung der Schutzbedürftigkeit zugunsten einer Generalklausel. Andere fordern eine eindeutige Definition des Begriffs siehe: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2020): Psychosoziale Prozessbegleitung, Bericht an den Normenkontrollrat, Beteiligung der Verbände, Juli 2020. Daneben gibt es die Auffassung, dass die Schutzbedürftigkeit beibehalten werden sollte und stattdessen der Katalog der beiordnungsfähigen Delikte um gefährliche Körperverletzung, Wohnungseinbruch und häusliche Gewalt erweitert werden sollte.

<sup>25</sup> Auf dem Fachaustausch in Kiel wurde berichtet, dass die Prozessbegleiter\*innen seit Kurzem regelmäßig über Verfahrenseinstellungen informiert werden.



Co-funded by the  
European Union



*Staatsanwalt auch keine Auskunft. Und die Frau vom Frauennotruf wollte sich da auch drum kümmern, aber irgendwie kriegte die auch keine Auskunft. Auf jeden Fall war das richtig mysteriös, das war wie so ein Staatsgeheimnis. Man kam sich vor, als wenn man es mit irgendwelchen Agenten zu tun hatte. Wirklich wahr, so eine Geheimniskrämerei war das.*<sup>26</sup>

- ⇒ **Rechtzeitige Information** der Prozessbegleiter\*innen **über Termine, Terminänderung, Verfahrensausgang und –einstellung** (Fn.25)
- ⇒ **Klärung von diesbezüglichen Unsicherheiten im Datenschutzrecht**
- ⇒ Verlässliche Informationen über die **Adresse** und **ggf. Alter** der geschädigten Person, um **Zeitverluste zu vermeiden** und **Ansprache anzupassen**
- ⇒ **Verankerung** und **Automatisierung von Mitteilungspflichten** an Geschädigte in Abläufen und IT Systemen
- ⇒ Überarbeitung des **Erstkontaktformulars** der Gerichte

### Förderung der Personalausstattung und Qualifikation der Prozessbegleitung

Die oben genannten Ausführungen geben einen Überblick über den signifikanten Anstieg der Fallzahlen der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein. Dieser begrüßenswerte Zuwachs ist jedoch auch mit gesteigerten personellen Anforderungen verbunden. So führten die wachsenden Zahlen im Jahr 2020 zu teilweise auch krankheitsbedingten personellen Engpässen insbesondere in den Landgerichtsbezirken Itzehoe, Kiel und Flensburg.

Das Landesgesetz in Schleswig-Holstein gibt vor, dass die Fachkraft der psychosozialen Prozessbegleitung stets an einen Träger angebunden sein soll.<sup>27</sup> Alle Prozessbegleiter\*innen führen die Prozessbegleitung daher in der Regel zusätzlich zu ihren anderen Tätigkeiten bei ihrem jeweiligen Träger aus. Diese Konstellation erfordert ein hohes Maß an Flexibilität sowohl seitens der Prozessbegleiter\*innen als auch der Träger. Termine zur Prozessbegleitung können sehr kurzfristig anberaumt werden, so dass andere Aufgaben verschoben oder delegiert werden müssen. Hinzu kommen lange Anfahrtswege in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein. Andererseits vereinfacht eine möglichst enge Trägeranbindung den erforderlichen Austausch, die Beratung und die Supervision.

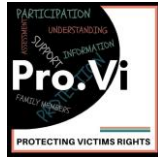
<sup>26</sup> Interview mit Betroffener von häuslicher Gewalt am 09.07.2019.

<sup>27</sup> Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021; Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 14. Januar 2019.





Co-funded by the  
European Union



Die Interviews und Fachaustausche verdeutlichten die hohe emotionale Belastung, die mit der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung einhergeht. Der professionelle Umgang mit dieser Belastung erfordert nicht nur eine besondere fachliche Eignung wie sie im PsychPbG festgeschrieben ist, sondern auch ein hohes Maß an persönlicher Eignung. Raum für Selbstfürsorge und Wertschätzung der erbrachten Arbeit kommen oftmals zu kurz und sollten intensiviert werden.

Um eine Entlastung der bisher tätigen Prozessbegleiter\*innen herbeizuführen, hat das MJEV zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen und Opferhilfe e.V. noch im Dezember 2020 eine Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein aufgelegt, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie komplett digital durchgeführt wird. Die acht Teilnehmenden werden nach erfolgreichem Abschluss der noch ausstehenden Module im April 2021 ihre Anerkennung erhalten. Der Anerkennungskurs wird in diesem Durchgang durch das MJEV finanziert.

## 5. Ausblick und Verstetigung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die prozessbeteiligten Berufsgruppen das Angebot der Fachaustausche begrüßten. Trotz hoher Arbeitsbelastung waren die Veranstaltungen gut besucht. Insbesondere über die Möglichkeit des interdisziplinären Austausches zum Thema Opferschutz äußerten sich die Teilnehmenden positiv und meldeten exemplarisch Folgendes als Erkenntnisgewinn zurück:

*„Zukünftig weniger Gesetzesänderungen, sondern mehr Fortbildungen und Schulungen, insbesondere bei der Richterschaft.“ (Anwaltschaft)*

*„Noch engere Kontaktpflege betreiben. Bessere Erkenntnisse bezüglich des Opferschutzes beim Justizministerium gewonnen (Fälle „außerhalb“ der StPO.“) (StA)*

*„Noch mehr auf Opferrechte und frühe Antragstellung achten.“ (Polizei)*

*„Belehrung der Opfer sicherstellen, ggf. nachhaken.“(Staatsanwaltschaft)*

Unterrepräsentiert waren die Richter\*innen in den Fachaustauschen. Wünschenswert wäre eine stärkere Öffnung dieser Berufsgruppe für derartige Angebote und die weitere Etablierung interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Umsetzung der Opferrechte – auch vor dem Hintergrund von Personalfluktuaton und Ausbildung neuer Kolleg\*innen. Ein potentes Format wurde durch das Pro.Vi.-Projekt mit der Unterstützung des Expert\*innengremiums



Co-funded by the  
European Union



geschaffen; es wäre sachdienlich, wenn hieran möglichst unter Federführung des MJEV durch ein geeignetes Format angeknüpft werden könnte.

Neben der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit konnte das Projekt zur weiteren Sensibilisierung für Opferschutzbelange beitragen. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die Etablierung einer Ansprechperson für die psychosoziale Prozessbegleitung und die Optimierung der Mitteilungspflichten in der Staatsanwaltschaft Kiel. Denkbar wäre auch die Ernennung von Ansprechpartner\*innen für Opferschutzbelange in den Gerichten und bei der Polizei. Eine bedeutender Schritt zur weiteren Optimierung der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein ist die oben erwähnte Weiterbildung, die eine breitere professionelle Basis im Land aufstellt und zukünftig eine flexiblere Reaktion auf die Bedarfe an unterschiedlichen Standorten und auf unterschiedliche Zielgruppen von Opfern ermöglichen kann.

Interesse an dem Verlauf und den Ergebnissen des Pro.Vi.-Projektes wurde auch über Schleswig-Holstein hinaus bekundet. So wurde das Projekt in dem Bericht des BMJV an den Normenkontrollrat als eines von zwei bundesweiten Best-Practice Modellen angeführt.<sup>28</sup> Das MJEV zusammen mit dem Projektpartner CJD Nord stellte das Projekt im Rahmen des Online Best-Practice Treffens Opferschutz im Oktober 2020 im BMJV sowie bei der Online-Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie im Dezember 2020 vor. Darüber hinaus berichtete die Opferschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein im Oktober 2020 über das Projekt und die psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen der Online-Abschlusskonferenz des Projektes vor Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

Es ist zudem ein Handbuch zum Thema Opferschutz entstanden mit Beiträgen aller europäischen Partner. Der deutsche Projektpartner CJD Nord hat ein Kapitel zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung verfasst. Das Handbuch steht in digitaler und gedruckter Version zur Verfügung. Außerdem wurden Leitlinien verfasst.

Die Förderung des Opferschutzes ist auch zukünftig ein primäres Anliegen der Europäischen Kommission. Zu den Schwerpunkten der EU-Strategie für Opferrechte 2020-2025 gehören unter anderem die Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes der schutzbedürftigsten Opfer sowie die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen zuständigen Beteiligten<sup>29</sup> – ein Anliegen, zu dem die interdisziplinäre Fachaustauschreihe einen Beitrag geleistet hat.

<sup>28</sup> Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2020): Psychosoziale Prozessbegleitung, Bericht an den Normenkontrollrat, Beteiligung der Verbände, Juli 2020.

<sup>29</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_1168](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1168)